



Gemeinde Oberschleißheim

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der Außenbereichssatzung „Kalterbachweg“

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Bau- und Werkausschuss der Gemeinde Oberschleißheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2021 die Aufstellung für eine Außenbereichssatzung „Kalterbachweg“ beschlossen.

2. Auslegungsbeschluss:

Der Bau- und Werkausschuss hat weiterhin in seiner Sitzung vom 30.11.2022 den Auslegungsbeschluss für den Entwurf der Außenbereichssatzung gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß des § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Der Planentwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.11.2022 liegt in der Zeit vom

Donnerstag, 31. März bis Freitag, 29. April 2022

In der Gemeinde Oberschleißheim, Zweigstelle Bauamt, Mittenheimer Straße 62, 1. OG, Zimmer Bauleitplanung, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Der Auslegungsraum ist barrierefrei. Wir bitten Sie um vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 089/315613-31 (Hr. Machl) oder 089/315613-32 (Frau Kottermair).

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB wird der o.g. Bebauungsplan ergänzend in das Internet eingestellt. Der Bebauungsplan kann unter www.oberschleissheim.de eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Bedenken und Anregungen können bei der Gemeinde im Bauamt, Zimmer Bauleitplanung, schriftlich oder zur Niederschrift, vorgebracht werden. Über sie entscheidet der Bau- und Werkausschuss in öffentlicher Sitzung.

3. Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Aufstellung der Außenbereichssatzung ist es, in Einzelfällen im Außenbereich Bauvorhaben zuzulassen, die nicht unter den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 BauGB fallen. Mit der Satzungsaufstellung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere eine räumliche Beschränkung der Bautätigkeit auf bereits baulich geprägten Bereichen, sichergestellt werden.

4. Geltungsbereich:

Der Umgriff der Außenbereichssatzung „Kalterbachweg“ umfasst die Grundstücke, Fl.Nr. 269/7 (teilw.), 269/2 (teilw.), 269/8 (teilw.), 269/4 (teilw.), 268/8 (teilw.) und 268/4 (teilw.) Gemarkung Oberschleißheim. und ist im Lageplan dargestellt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oberschleißheim, den 12. Mai 2022

Gemeinde Oberschleißheim

Marlus Böck

Böck
Erster Bürgermeister

An die Amtstafeln

Aushang am: 22.03.2022

Abnahme am: 04.05.2022

